

## VERORDNUNG

über die Einhebung einer Ausgleichsabgabe  
für  
fehlende Abstellplätze für Kraftfahrzeuge.

Gemäß § 13 Abs. 1 Baugesetz, LGBl.Nr. 52/2001 idgF, in Verbindung mit § 50 Gemeindegesetz, LGBl.Nr. 40/1985 idgF., wird auf Grund des Beschlusses der Gemeindevertretung der Marktgemeinde Götzis vom 29. September 2014 verordnet:

### § 1

Eigentümer von Bauwerken, denen von der Baubehörde aufgrund des § 12 Abs. 7 Baugesetz, LGBl.Nr. 52/2001 idgF., hinsichtlich der Verpflichtung zur Errichtung von Stellflächen Erleichterungen und Ausnahmen gewährt wurden, haben für jeden fehlenden Stellplatz einmalig eine Ausgleichsabgabe zu entrichten.

### § 2

- (1) Die für die Festsetzung der Ausgleichsabgabe maßgebliche Fläche beträgt pro Stellplatz 12,50 m<sup>2</sup>.
- (2) Die Ausgleichsabgabe ergibt sich gemäß § 13 Abs. 4 Baugesetz aus der Summe
  - a) des ortsüblichen Baugrundstückspreises € 280,--
  - b) des Baukostenausgleiches, € 210,--  
je pro m<sup>2</sup>,
- (3) Die Ausgleichsabgabe beträgt pro fehlendem Stellplatz beträgt somit € 6.125,--.

Der gemäß lit. b festgesetzte Beträge ändert sich ab 2015 zu Beginn eines jeden Kalenderjahres in dem Ausmaß, in dem sich der in Vorarlberg allgemein verwendete Baukostenindex des zweitvorangegangenen Jahres gegenüber jenem des Jahres 2012 geändert hat; die geänderten Beträge werden jeweils von der Landesregierung im Amtsblatt für das Land Vorarlberg kundgemacht. Die Indexanpassung erfolgt jeweils zum Stichtag 01.01. jeden Jahres. Als Wertmesser gilt der für den Monat August des Vorjahres verlautbarte Index.

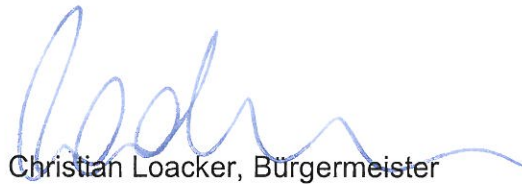
### § 3

- (1) Die Abgabepflicht trifft den Eigentümer des Bauwerkes. Der Anspruch auf die Ausgleichsabgabe entsteht mit dem Eintritt der Rechtskraft der Baubewilligung.
- (2) Erlischt die Baubewilligung durch ausdrücklichen Verzicht oder durch Zeitablauf, so ist dem Abgabepflichtigen auf Antrag die entrichtete Abgabe unverzinst zurückzuerstatten.

- (3) Wird zunächst eine Ausgleichsabgabe entrichtet, werden die fehlenden Stellplätze jedoch innerhalb von 5 Jahren nach Eintritt der Rechtskraft des Bescheides über die Vorschreibung der Ausgleichsabgabe errichtet, so ist die Ausgleichsabgabe ebenfalls unverzinst zurückzuerstatten.
- (4) Dem Abgabepflichtigen erwächst durch die Entrichtung der Ausgleichsabgabe kein Anspruch gegenüber der Marktgemeinde Götzis auf Bereitstellung von Garagen- und Abstellflächen.

#### § 4

Diese Verordnung tritt mit Beginn des auf die Kundmachung folgenden Tages in Kraft. Frühere Verordnungen gelten als mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung als aufgehoben.



Christian Loacker, Bürgermeister

angeschlagen: ~~06.~~ Oktober 2014

abzunehmen: 29. Oktober 2014

abgenommen: